

Vorschläge zur Konzeption des berufsethischen Unterrichts im Spannungsfeld zwischen polizeilichem Handeln und politischer Entscheidung*

VON WALTER SPARN

1. Der berufsethische Unterricht in den nichtmilitärischen Verbänden stellt ein *ethisches Training* dar, in dem am Material der gegebenen beruflichen Praxis *ethische Evidenz* hergestellt werden soll. Ethische Evidenz ist dann erreicht, wenn die äußeren Bedingungen und Erfordernisse des Handelns und seine inneren Beweggründe und Ziele vermittelt sind. Ein solches konkretes Sollen ist im polizeilichen Dienst dann erreicht, wenn dessen *Legalität* in einem von dem einzelnen Polizisten erkannten und akzeptierten Zusammenhang mit seiner gesellschaftlichen *Legitimität* steht. Es würde verwirklicht, wenn der einzelne also individuell und öffentlich zugleich handelt.

Der berufsethische Unterricht hat im Blick auf die zukünftige berufliche Praxis die Aufgabe, *Handlungsgewißheit* und dann überhaupt die Fähigkeit motivsicherer und zielsicherer *Pflichterfüllung* herzustellen. Die Handlungshemmung, die die Problematisierung der beruflichen Praxis selbstverständlich bedeutet und auch bezweckt, hat den praktischen Zweck, die Fähigkeit desto sichereren, weil selbst begründeten

Handelns freizusetzen. Ethische Probleme zu erzeugen oder einzuführen, kann nicht die direkte Absicht sein. Daher kann der berufsethische Unterricht auch nicht unmittelbar in christlicher Verkündigung oder in gesellschaftspolitischer Aktivität bestehen, so sehr beides mittelbar dienstlich sein mag, bestehende berufsethische Probleme namhaft zu machen und zu lösen.

2. Mit der genannten Zielsetzung dient der berufsethische Unterricht der *Stabilisierung* der Träger des polizeilichen Handelns, d. h. der Integration ihres persönlichen *Gewissens*. Das bedeutet allerdings nicht die unmittelbare Bejahung des jeweiligen empirischen Bestandes an Grundsätzen, Beweggründen und Wünschen, bedeutet nicht das einfache Festschreiben der in der bisherigen Sozialisation verinnerlichten Werte und Ziele. Es bedeutet aber wohl den Aufbau des Gewissens in dem funktionalen Sinne, in dem dies die biographische Einheit der Persönlichkeit angesichts der Variabilität der Prinzipien ihres Handelns und des abweichenden Verhaltens garantiert.

(»Gewissen« besagt hier nicht den Inbegriff einer Reihe von Handlungsnormen, sie sei aus dem »Naturrecht« oder aus dem »Gesetz Christi« genommen, sondern, eine Ebene tiefer, die Einheit von Norm und Verhalten bei ver-

* Vgl. auch die Ausführungen von W. Threde: Vom legalen Umgang mit der Gewalt. Überlegungen zum sozialen Problemfeld Polizei, in: ZEE 20 (1976), S. 287 ff.

änderlichen Normen und abweichendem Verhalten. Es geht ja um die Integration der Persönlichkeit angesichts strittiger moralischer Werte und angesichts unvorhersehbarer Verhaltens in Konflikten!)

3. Der berufsethische Unterricht sollte daher moralische Imperative nicht eintragen, sondern sollte *Gewissensentscheidungen vorbereiten* helfen. Diese Vorbereitung besteht materiell in der Urteilsbildung über die moralischen Normen (Ziele, Werte), die im polizeilichen Handeln beansprucht oder betroffen sind, und über die Art und Weise, wie diese Normen jeweils verwirklicht sind. Damit sind vor allem drei Aufgaben gestellt:

(1) Eine Analyse der *gesellschaftlichen Situation* im Blick auf den darin faktisch ausgebildeten bzw. sich fortwährend weiterbildenden *moralischen Konsens*, also im Blick auf gesellschaftliche Legitimität. Denn unbeschadet der Tatsache, daß die überlieferten, statutarisch expliziten moralischen Werte partikularisiert, differenziert und subjektiviert werden, d. h. an allgemeiner Verbindlichkeit verlieren, sind doch im gesellschaftlichen Leben bestimmte gegenseitige Erwartungen und Ansprüche der individuellen und kollektiven Handlungsträger gegenwärtig – zwar nur implizit, funktional und variabel, nichtsdestoweniger äußerst effektiv.

(2) Eine Analyse der *legislativen Situation* im Blick auf die moralischen Werte, die in der positiven Gesetzgebung und ihrer administrativen Durchführung unterstellt und beansprucht werden. Diese Analyse der politischen Legitimität ist möglich und notwendig, weil unsere Gesetzgebung insofern selber ein moralisches Element enthält, als sie sich grundgesetzlich gegenüber bestimmten, der staatlichen Rechtschöpfung gerade entzogenen »Rechten«, d. h. Werten und Zielen des sozialen Lebens verpflichtet und damit selbst relativiert hat. Es geht hier also um die Frage, inwieweit die Gesetzgebung, deren Vollzug die unmittelbare Aufgabe des polizeilichen Handelns ist, ihre eigenen grund- und menschenrechtlichen Prinzipien verwirklicht.

(3) Die Wahrnehmung der zeitlichen und sachlichen *Differenz* nicht nur zwischen der moralischen Forderung, die ein gesellschaftlicher Zielwert darstellt, und der staatlichen Gesetz-

gebung, sondern auch zwischen der Gesetzgebung und dem aktuellen Stand des gesellschaftlichen Lebens selbst. Wie auch die jüngste Erfahrung zeigt, wird das moralische Element des Politischen unwirksam oder totalitär, wenn es abstrakt postuliert und der Wirklichkeit nur negativ entgegengesetzt wird. Speziell für das polizeiliche Handeln ist klar, daß die aktuelle Sicherheitslage nicht nur technisch, sondern auch legislatorisch nie völlig abgedeckt werden kann. Die Einsicht, daß der Abstand zwischen Forderung und Verwirklichung zwar vielleicht verkürzt werden kann, also solcher aber unumgänglich bleibt, ist ein wichtiges Motiv für die Tugend der Geduld, des Aushaltens der Diskrepanz zwischen den aktuellen Forderungen des gesellschaftlichen Lebens und den längerfristig geltenden staatlichen Gesetzen, überhaupt zwischen Freiheit und Sicherheit.

(4) Die Rolle des *Pfarrers* im berufsethischen Unterricht der Polizei ist zunächst die eines Auslegers sowohl der bestehenden Legalität als auch der jeweiligen Legitimität gegenüber den Vollzugsbeamten im Blick auf deren berufliche Praxis. Allerdings ist diese Interpretation nicht einfach feststellender, sondern konstruktiver Art, weil sie Perspektive und Kriterien immer auch schon mitbringt; wo diese christlicher Herkunft sind, z. B. der langfristigen religiösen Erfahrung des Menschen entstammen, sollte das auch zum Ausdruck gebracht und in seiner Sachlichkeit gerechtfertigt werden.

Darüber hinaus hat die Absicht, für die Moralität des Politischen und seines polizeilichen Schutzes und für das unumgängliche Realisierungsdefizit zu sensibilisieren, selber ein *moralisches* Motiv. Die Arbeit an einem ethischen, das bloß »negative« Zusammenstimmen der wechselseitigen Ansprüche der sozialen Interaktion positiv unterfangenden Konsens über die Zielwerte des gesellschaftlichen Lebens ist vermutlich erst vor dem Hintergrund des christlichen Glaubens verheißungsvoll.

Schließlich ist der *Pfarrer* als *Seelsorger* gefordert, wo der berufsethische Unterricht zum Aufbau der persönlichen Identität des Polizisten beitragen soll. Dies betrifft vor allem die Einübung der Unterscheidung zwischen der Rechtfertigung des Menschen vor Gott und der Rechtfertigung des Handelns vor den Men-

schen, betrifft also die Entlastung von falschem Rechtfertigungszwang (vgl. die schiefe Konfrontation des menschenrechtlichen Freiheitspostulates und der Meldepflicht). Das Entsprechende gilt für die Unterscheidung zwischen Sünde und begrenzter moralischer Schuld bzw. Schuldgefühlen, die z. B. aus der Diskrepanz zwischen der Teilnahme am Vollzug der staatlichen Gesetze und dem gesellschaftlichen Erwartungsdruck entstehen, dem sich der Voll-

zugsbeamte ausgesetzt sieht, insbesondere wenn er ihn selbst auch bejaht (vgl. Beispiel Kernkraftwerke). Erst aufgrund dieser Unterscheidungen kann die Ausgeglichenheit zwischen Verantwortungs-, Konflikt-, *Schuldfähigkeit* und Verantwortungs-, Konflikt-, *Schuldzumutung* bewahrt oder hergestellt werden, die für die Persönlichkeitsintegration gerade der Vollzugsbeamten wesentlich ist.

Dr. Walter Sparr

3400 Göttingen